

Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter")

Diese Kurz-Info berücksichtigt nur die allgemeinen Anforderungen an die Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter"). Nicht berücksichtigt sind:
Besondere für einzelne Stoffe vorgeschriebene Eintragungen und Angaben.

Inhalt:

Rechtsquellen	1
1. Was sind Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter")?	2
2. Bei welchen Gefahrguttransporten sind Schriftliche Weisungen („Unfallmerkblätter“) erforderlich?	2
2.1 Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter") sind erforderlich:	2
2.2 Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter") sind nicht erforderlich:	2
3. Inhalt der Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter")	3
4. Vorgeschriebenes Muster für die Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter")	4
5. Wer ist bei den Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter") wofür verantwortlich?	4
6.1 Der Absender:	4
6.2 Der Auftraggeber (wenn der Absender in fremdem Auftrag handelt):	5
6.3 Der Beförderer:	5
6.4 Der Lenker:	5
6. Praxistipps zu den Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter")	5
7. Praktische Hilfsmittel	5
7.1 Bezugsquellen für Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter")	5

Rechtsquellen

Unterabschnitt 5.4.3 des/der

- Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 21/2007
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 14/2007

1. Was sind Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter")?

- Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter") sind Anweisungen an den Lenker für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen mit den beförderten gefährlichen Gütern. Sie enthalten insbesondere auch Anweisungen über Sofortmaßnahmen, wenn z.B. Personen mit austretenden Gütern in Berührung kommen und müssen daher vom Lenker - auch im eigenen Interesse - vor Fahrtantritt sorgfältig gelesen werden.
- Zusätzlich sind die Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter") im Falle eines Unfalls oder Zwischenfalls, insbesondere beim Austritt von gefährlichen Stoffen, für die Einsatzkräfte eine wertvolle Informationsquelle, was auch in den Vorschriften berücksichtigt ist: Verpflichtung, sie in den Sprachen aller befahrenen Staaten mitzuführen, Verpflichtung, sie im Fahrzeug so aufzubewahren, dass sie leicht auffindbar sind.
- Schriftliche Weisungen sind nicht formpflichtig, sie brauchen vor allem z.B. keine roten Streifen aufweisen. Vorgeschrieben ist allerdings ihr Inhalt und die Gliederung dieses Inhaltes - es ist daher, abgesehen von anderen Rechtsvorschriften, wie insbesondere dem Urheberrecht, zulässig, Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter") durch Kopieren zu vervielfältigen.

Praxistipp:

- Wegen der Häufigkeit von Beanstandungen mangelhafter/fehlender Schriftlicher Weisungen ("Unfallmerkblätter") - siehe auch Kurz-Info ["Was Sie riskieren, wenn Sie was riskieren"](#)
- Die Folgen, wenn keine ordnungsgemäßen Schriftlichen Weisungen mitgeführt werden, sind oft schwerwiegend. Z.B. ordnet die Exekutive in der Regel die Unterbrechung der Beförderung an, die Beförderung steht also bis ordnungsgemäß Schriftliche Weisungen oder auch fehlende Ausrüstungsgegenstände beigebracht werden.
- Deshalb ist allen beteiligten Unternehmen zu empfehlen, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften für die Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter") tatsächlich inhaltlich und formal hinsichtlich Gliederung und Sprachen strikt umgesetzt werden - siehe auch die Verantwortlichkeiten zu den Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter")!

2. Bei welchen Gefahrguttransporten sind Schriftliche Weisungen („Unfallmerkblätter“) erforderlich?

2.1 Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter") sind erforderlich:

- für jedes beförderte gefährliche Gut oder
- für jede Gruppe gefährlicher Güter einer Klasse oder
- alle Güter einer Klasse
- in den Sprachen aller befahrenen Staaten sowie in der Sprache des Lenkers
- bei allen Beförderungen gefährlicher Güter auf der Straße, bei denen die Beförderungseinheit mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet sein muss, und
- bei allen Beförderungen gefährlicher Güter auf der Schiene, wenn im Vor- oder Nachlauf eine Straßenbeförderung erfolgt.

2.2 Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter") sind nicht erforderlich:

- Bei Vorliegen Allgemeiner Befreiungen, wie insbesondere bei Vorliegen der ["Handwerkerbefreiung"](#)
- Bei Beförderung [freigestellter Gegenstände und Produkte mit gefährlichen Gütern](#)
- Bei [Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen](#) (1.1.3.4 ADR/RID)
- Bei der Beförderung gefährlicher Güter nach der [Freigrenzenregelung](#) nach 1.1.3.6 ADR

Achtung:

- In diesem Fall empfiehlt sich häufig dennoch das Mitführen der Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter"), wenn z.B. durch Zuladung anderer Sendungen die Mengengrenze der Freigrenzenregelung nach 1.1.3.6 ADR überschritten werden könnte. Dann sind für alle beförderten gefährlichen Güter wiederum Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter") erforderlich.
- Dies gilt besonders, wenn Güterbeförderungsunternehmen und/oder Speditionen eingesetzt werden, da insbesondere bei Sammelladungsverkehren der einzelne Absender keinen Einfluss auf die Gesamtladung hat.

3. Inhalt der Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter")

Folgende Angaben über das beförderte gefährliche Gut oder jede Gruppe von gefährlichen Gütern mit denselben Gefahren sind in knapper Form in den Schriftlichen Weisungen anzugeben für:

ein gefährliches Gut:	eine Gruppe von gefährlichen Gütern mit denselben Gefahren: 1)	alle Güter einer Klasse: 2)
Bezeichnung des Gutes (lt. ADR)	Bezeichnung der Gruppe von Gütern (lt. ADR)	3)
Klasse 4)	Klasse 4)	Klasse 4)
UN-Nummer	Alle UN-Nummern der Güter der Gruppe	3)
Art der Gefahr		
die vom Fahrzeugführer (Lenker) zu treffenden Maßnahmen		
die vom Fahrzeugführer (Lenker) zu verwendende Schutzausrüstung		
die zu treffenden allgemeinen Maßnahmen, z.B. Warnung anderer Verkehrsteilnehmer und Passanten sowie Verständigung von Polizei und/oder Feuerwehr		
die bei kleineren Leckagen oder Undichtheiten zur Verhinderung größerer Schäden zu treffenden zusätzlichen Maßnahmen, sofern diese, ohne jemanden zu gefährden durchgeführt werden können (Achtung: also auch keine Selbstgefährdung des Lenkers!)		
die gegebenenfalls für spezielle Güter zu treffenden Maßnahmen		
Sofern zutreffend, die erforderliche Ausrüstung für allgemeine und/oder besondere Maßnahmen		

- 1) Anstelle von getrennten Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter") für jedes einzelne im ADR genannte gefährliche Gut ist es auch zulässig, die Angaben für eine Gruppe von Gütern mit denselben Gefahren (also jedenfalls einer Klasse) in einer Schriftlichen Weisung (einem "Unfallmerkblatt") zusammenzufassen ("Gruppenunfallmerkblatt"). Als Kriterien für derartige Gruppen kommen in Betracht:
 - einige verschiedene oder auch alle Güter einer Ziffer der Stoffaufzählung des ADR,
 - einige verschiedene oder auch alle Güter mehrerer Ziffern einer Klasse der Stoffaufzählung des ADR mit denselben Gefahren, wobei besonders - aber nicht verpflichtend - die Gruppenunterteilungen der Ziffern geeignet erscheinen, z.B. in der Klasse 3 "A. Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23 °C, nicht giftig, nicht ätzend".Wichtig ist, dass in diesem Fall alle Kennzeichnungsnummern der Güter vollständig angeführt sein müssen, für die dieses "Gruppenunfallmerkblatt" verwendet wird. Nicht angeführt müssen alle Stoffbezeichnungen sein, es reicht die Bezeichnung der Gruppe.
"Gruppenunfallmerkblätter" dürfen auch bei Beförderung gefährlicher Güter in Tanks, Tankcontainer oder in loser Schüttung verwendet werden.
- 2) Schriftliche Weisungen für alle Güter einer Klasse ("Klassen-Unfallmerkblatt") sind nur zulässig bei Zusammenladung von verschiedenen gefährlichen Gütern in Versandstücken, insbesondere also nicht bei Beförderung gefährlicher Güter in Tanks, Tankcontainern oder in loser Schüttung.
- 3) Bei Verwendung von "Klassen-Unfallmerkblätter" dürfen keine Kennzeichnungsnummern und Benennungen der Güter angeführt sein.
- 4) Die Angabe von Ziffer(n) und Buchstabe(n) der Stoffaufzählung des ADR sowie der für die Kennzeichnung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern in Tanks oder loser Schüttung wichtige(n) Nummer(n) zur Kennzeichnung der Gefahr sind nicht vorgesehen, allerdings auch nicht verboten!

4. Vorgeschriebenes Muster für die Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter")

Ladung

- Angabe der offiziellen Bezeichnung des Stoffes oder Gegenstandes im Beförderungspapier oder die Benennung der Gruppe von Gütern mit denselben Gefahren, der Klasse und der UN-Nummer oder, bei einer Gruppe von Gütern, der UN-Nummern der Güter, für die diese schriftlichen Weisungen bestimmt sind oder gelten.
- Beschreibung, beschränkt z.B. auf den Aggregatzustand, eventuell mit Angabe einer Färbung und ggf. eines Geruchs, um die Erkennung von Undichtheiten zu erleichtern.

Art der Gefahr - Kurze Aufzählung der Gefahren:

- Hauptgefahr
- Zusatzgefahren einschl. möglicher Langzeitwirkungen und Gefahren für die Umwelt
- Verhalten bei Brand oder Erwärmung (Zersetzung, Explosion, Entwicklung giftiger Dämpfe, usw.)
- gegebenenfalls Hinweis darauf, dass die beförderten Güter gefährlich mit Wasser reagieren.

Persönliche Schutzausrüstung

- Angabe der für den Fahrzeuglenker bestimmten persönlichen Schutzausrüstung gemäß den Vorschriften des ADR.

Vom Fahrzeugführer zu treffende allgemeine Maßnahmen

- Motor abstellen
- keine offenen Flammen, Rauchverbot
- Warnzeichen auf der Straße aufstellen und andere Verkehrsteilnehmer und Passanten warnen
- Öffentlichkeit über die Gefahren informieren und darauf hinweisen, sich auf der dem Wind zugewandten Seite aufzuhalten
- Polizei und Feuerwehr schnellstmöglich verständigen.

Vom Fahrzeugführer zu treffende zusätzliche und/oder besondere Maßnahmen

- Dieser Abschnitt enthält geeignete Anweisungen sowie ein Verzeichnis der erforderlichen Ausrüstungen (z.B. Schaufel, Auffangbehälter, ...), die es dem Fahrzeugführer erlauben, die gemäß der(den) Klasse(n) der beförderten Güter erforderlichen zusätzlichen und/oder besonderen Maßnahmen zu treffen - Achtung: nur ohne Gefährdung von Personen!
- Es ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeugführer unterwiesen und geschult werden müssen, um zus. Maßnahmen bei kleineren Leckagen oder Undichtheiten, zur Verhinderung größerer Schäden, ohne dass dabei Personen gefährdet werden, durchführen zu können.
- Es ist zu berücksichtigen, dass jede vom Absender empfohlene besondere Maßnahme eine spezielle Schulung des Fahrzeugführers erfordert. Gegebenenfalls gehören hierzu entsprechende Anweisungen sowie ein Verzeichnis der für diese besonderen Maßnahmen erforderlichen Ausrüstung.

Feuer

- Informationen für den Fahrzeugführer im Falle eines Brandes
- Die Fahrzeuglenker sollten bei ihrer Ausbildung darin geschult werden, kleine Fahrzeugbrände zu bekämpfen. Bei Ladungsbränden dürfen sie nicht eingreifen.

Erste Hilfe

- Informationen für den Fahrzeuglenker für den Fall, dass er mit dem(den) beförderten Stoff(en) in Berührung gekommen ist.

Zusätzliche Hinweise

6. Wer ist bei den Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter") wofür verantwortlich?

6.1 Der Absender:

- ist für den Inhalt verantwortlich,
- hat die Schriftlichen Weisungen („Unfallmerkblätter“) bereitzustellen und
- dem Beförderer spätestens bei Erteilung des Beförderungsvertrages zu übergeben.

6.2 Der Auftraggeber (wenn der Absender in fremdem Auftrag handelt):

- muss dem Absender sämtliche zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Unterlagen übergeben und Anweisungen erteilen, also auch die Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter") oder Anweisungen dazu.

6.3 Der Beförderer:

- muss sicherstellen, dass die betreffenden Mitarbeiter diese Weisungen kennen und ordnungsgemäß ausführen können
- muss sicherstellen, dass sie dem bei der Beförderung tätigen Personal übergeben werden, sofern dieses nicht bereits im Besitz der Papiere ist, und
- muss sicherstellen, dass sie bei der Beförderung mitgeführt werden.

6.4 Der Lenker:

- muss sie bei der Beförderung mitführen,
- muss sie im Führerhaus so aufbewahren, dass sie leicht auffindbar sind - nicht zutreffende Schriftliche Weisungen müssen also getrennt aufbewahrt werden,
- muss sie den Kontrollorganen auf Verlangen zur Überprüfung aushändigen.

7. Praxistipps zu den Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter")

Vor Fahrtantritt kontrollieren, ob die erforderlichen Schriftlichen Weisungen ("Unfallmerkblätter") für die zu beförderten Stoffe und in den erforderlichen Sprachen vorhanden sind!

Achtung:

Gruppenmerkblätter sind meist zulässig!

Schriftliche Weisungen brauchen nicht rote Streifen oder andere besondere Merkmale aufweisen - nicht die Form, alleine der Inhalt ist maßgebend!

Die Schriftlichen Weisungen sind für den Gefahrgutlenker und für Einsatzkräfte Hinweisquelle für:

- Die mitzuführende Schutzausrüstung für den Lenker.
- Sofort-/Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen, Ladungsaustritt, Berührung mit dem gefährlichen Stoff, Brand udgl.

Empfehlung:

Schriftliche Weisungen mit allzu vielen Schutzausrüstungsgegenständen vermeiden, wie Kanalabdeckungen, Bindemittel usw. Das Nicht-Mitführen jedes Gegenstandes, der in den Schriftlichen Weisungen angegeben ist, ist strafbar. Auch muss der Lenker bezüglich jeder einzelnen der in den Schriftlichen Weisungen angeführten Maßnahme geschult sein!

8. Praktische Hilfsmittel

8.1 Bezugsquellen für Schriftliche Weisungen ("Unfallmerkblätter")

Zwettler Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG, Pegasusweg 27, 4030 Linz, Tel.: (0732) 75 76 60, Fax: (0732) 75 76 60-4, e-mail: ooe@giz.at, Internet: <http://giz.at>

Das Unternehmen bietet Schriftliche Weisungen in elektronischer Form und ohne Beschränkung der Anzahl der Verwendungen an. Natürlich dürfen Schriftliche Weisungen auch selbst verfasst werden.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Stand 10/2007